

Betriebsatzung für die Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.

vom 24. März 2022

Rechtsgrundlagen:

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 2. Dezember 2020; GBl. S. 1095/1098) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebesgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 17. Juni 2020; GBl. S. 401/403) sowie der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (Gesetzesblatt BW Ausgabe 36/2020) vom 21.10.2020 wird die Betriebsatzung vom 14. Mai 2009 neu gefasst.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Betriebe Abwasser, Bäder und Parkhaus der Stadt Schramberg sind zu einem Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebesgesetzes zusammengefasst.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.“.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
4. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält Abwasserbeseitigungsanlagen und erhebt die zur Finanzierung erforderlichen Gebühren und Beiträge. Eine Beauftragung fremder Dritter ist jederzeit möglich und zulässig.
5. Der Eigenbetrieb erhebt die so genannte Kleininleiterabgabe.
6. Der Eigenbetrieb erledigt die in der Eigenkontrollverordnung für Abwasseranlagen (EKVO) definierten Aufgaben.
7. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält öffentliche Parkhäuser und andere öffentliche Parkierungseinrichtungen.
8. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält Bäder.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

1. An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebesgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung gebildeten Beschließenden Ausschüsse (Ausschuss für Umwelt und Technik und Verwaltungsausschuss), der/die Oberbürgermeister*in und die Werkleitung beteiligt.

2. Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter*in.
3. Will die Werkleitung Beamt*innen oder Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des/der Oberbürgermeister*in.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für den Eigenbetrieb fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die aus wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Gründen für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.

§ 4 Allgemeine Zuständigkeit der Beschließenden Ausschüsse

Für die Beziehungen zwischen Gemeinderat, Beschließenden Ausschüssen, Oberbürgermeister*in und Werkleitung gelten die Bestimmungen in §§ 9 und 10 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 5 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für alle Aufgabengebiete des Eigenbetriebs, soweit die Angelegenheiten nicht dem Verwaltungsausschuss übertragen sind (§ 6 der Betriebsatzung).

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes
2. Verzicht auf Forderungen,
3. Stundung von Forderungen.

§ 7 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeister*in

Dem/der Oberbürgermeister*in werden aus dem Aufgabenkreis des Gemeinderates Befugnisse entsprechend § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schramberg übertragen, soweit diese nicht der Werkleitung übertragen sind.

§ 8 Zuständigkeit der Werkleitung

1. Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

2. Dem/der Werkleiter*in werden folgende Befugnisse übertragen, soweit diese nicht schon als Geschäfte der laufenden Betriebsführung kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen:
 - 2.1 Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes, soweit dazu nicht der/des Oberbürgermeister*in, der Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat zuständig sind, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen bis Entgeltgruppe 8 TVöD und das Aufrücken nach diesen Vergütungsgruppen, sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach Arbeitsrecht (z. B. Tarifrecht) ein Rechtsanspruch besteht,
 - 2.2 Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen entsprechend den Vorschussrichtlinien des Landes,
 - 2.3 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese nicht mehr als 20.000,- Euro betragen,
 - 2.4 Erlass von Forderungen und Verzicht auf Forderungen bis zum Betrag von 10.000,- Euro oder Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,- Euro,
 - 2.5 Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 100.000,- Euro,
 - 2.6 Erlass von Anstalts-, Benutzungs- und Hausordnungen,
 - 2.7 Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Betrag von 100.000,- Euro,
 - 2.8 Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.9 Aufnahme der im Wirtschaftsplan durch den Gemeinderat genehmigten Kredite,
 - 2.10 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - 2.11 Anlegung von Geldvermögen,
 - 2.12 Verwendung von Deckungsreserven,
 - 2.13 Übernahme von Gewährschaften und sonstigen Ausfallgarantien bis 100.000,- Euro,
 - 2.14 Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.15 Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen ohne Wertgrenze,
 - 2.16 Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 100.000,- Euro, Tausch und Veräußerung von Grundstücken von 100.000,- Euro,
 - 2.17 Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
 - 2.18 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis 150.000,- Euro des einjährigen Wertes,

- 2.19 Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss gerichtlicher Vergleiche ohne Wertgrenze - im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 16 der Gemeindeordnung,
 - 2.20 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 500,- Euro,
 - 2.21 Freiwillige Geldzuwendungen bis zu 5.000,- Euro.
3. Abschluss von Verträgen
 4. Die Bestimmung in § 14a Absatz 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen folglich auf der Grundlage der neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), welche somit weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches basieren.

2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
3. Das Stammkapital wird auf 100.000,- Euro festgesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 24. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 5. Dezember 1991, zuletzt geändert am 14. Mai 2009, außer Kraft.

Schramberg, 24. März 2022

Dorothee Eisenlohr Oberbürgermeisterin

Ausgefertigt am _____

Dorothee Eisenlohr

[Dorothee Eisenlohr \(8. April 2022 11:43 GMT+2\)](#)

Dorothee Eisenlohr

Hinweis nach § 4 Abs 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.